

Carneval Club Thalau e.V.

Mitglied im Karneval-Verband Kurhessen e.V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.



Satzung des Carneval Club Thalau e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen "Carneval Club Thalau". Er soll in das Vereinsregister des Registergerichts am Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, 36037 Fulda eingetragen werden und trägt dann den Namen „Carneval Club Thalau e.V.“.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Thalau, Gemeinde Ebersburg.
- 3.) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 1.) Durchführung der traditionellen Rhöner Fastnacht.
- 2.) Abhalten von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden.
- 3.) Pflege karnevalistischen Brauchtums und die Förderung von jugendpflegerischen Tätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt in die Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession werden, die:
 - 1.1.) sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge bereit erklären
 - 1.2.) die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen und unterstützen wollen.Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch einen Erziehungsberechtigten.
- 2.) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Vorstand steht die Entscheidung über die Aufnahme zu. Eine etwaige Abweisung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- 3.) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss.

Der Austritt erfolgt nur schriftlich gegenüber dem Vorstand und wird immer erst zum Ende des Kalenderjahres gültig.
- 2.) Der Ausschluss kann durch jedes Vereinsmitglied beantragt und nur durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - 2.1.) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen.
 - 2.2.) wegen unehrenhafter Handlungen gegenüber dem Verein.

- 2.3.) wegen Beitragsrückstand von 2 Jahren.
- 3.) Das ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.
- 4.) Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes über den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

- 1.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit festgesetzt.
- 2.) Der Beitrag wird im Voraus für das laufende Kalenderjahr gegen Quittung vom Kassierer eingezogen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1.) dem/der ersten Vorsitzenden
 - 1.2.) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - 1.3.) dem/der Schriftführerin
 - 1.4.) dem/der stellvertretenden Schriftführerin
 - 1.5.) dem/der Kassiererin
 - 1.6.) dem/der stellvertretenden Kassiererin
 - 1.7.) dem/der Sitzungspräsident(in)
 - 1.8.) dem/der stellv. Sitzungspräsident(in)
 - 1.9.) den 3 Beisitzer(n)(innen)

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

2.) Amts-dauer:

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.

3.) Vertretungs-befugnis:

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt.

4.) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Arbeitsweise des Vorstands

- 1.) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des/der 2. Vorsitzenden, zusammen.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4.) Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- 1.) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten und Unternehmungen des Vereins und besorgt die Vermögensverwaltung.
Der Kassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

Anschaffungen jedweder Art, sowie größere Ausgaben und Vereinbarungen, die den Verein längerfristig binden, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

- 2.) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - 2.1.) die Ausführung aller Beschlüsse, die die Vereinsorgane in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit gefasst haben.
 - 2.2.) die Überwachung der Einhaltung des in dieser Satzung beschriebenen Vereinszweckes.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Carneval Club Thalau.
In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2.) Der Mitgliederversammlung gehören an mit Sitz und Stimme:
 - 2.1.) alle ordentlichen Mitglieder des CCT
 - 2.2.) Ehrenmitglieder des CCT
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- 5.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.) Anträge für die Versammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem/der ersten Vorsitzenden einzureichen.

Anträge, die später eingehen oder zu Beginn der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dem Antrag zustimmen.

- 8.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand des CCT einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag beim Vorsitzenden unter der Angabe der Gründe eingeht, der von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unterzeichnet ist.

- 9.) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Jahresbericht
- b.) Rechnungsbericht
- c.) Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer
- d.) Entlastung des Gesamtvorstandes
- e.) Wahlen/Neuwahlen
- f.) Bestellung von 2 Kassenprüfern
- g.) Verschiedenes

- 10.) Die Mitgliederversammlung entscheidet des Weiteren über die Satzungsänderungen und Beitragsänderungen durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

- 11.) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

- 12.) Über den Verlauf, die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 12 Wahlen

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren ihren Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied unter § 8 wird einzeln gewählt.

Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 2.) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt und dürfen weder dem Vorstand angehören, noch mit einem Mitglied des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein. Die Kassenprüfer legen die geprüfte Jahresrechnung und ihren schriftlichen Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung offen.
- 3.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann auf schriftl. Antrag von 2/3 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings .

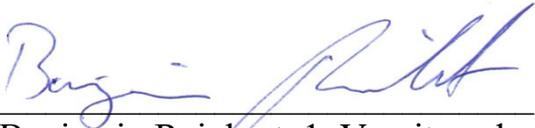
§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle, sich aus dieser Sitzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Fulda.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1.) Soweit Einzelheiten in dieser Satzung nicht festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des BGB, insbesondere § 21 bis § 79.
- 2.) Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thalau, den 13.07.2022


Benjamin Reinhart, 1. Vorsitzender